

ZUSAMMENFASSUNG

42. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2017)

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Hinsichtlich der Wahlen war das Berichtsjahr 2017 vor allem durch die vorgezogene Nationalratswahl im Oktober geprägt. Vor diesem Hintergrund gab es im Berichtsjahr zwei Regierungsprogramme, die jeweils vom Institut für Föderalismus einer eingehenden Untersuchung aus bundesstaatlicher Sicht unterzogen wurden. Das Thema Föderalismus bzw Bundesstaatsreform wurde das gesamte Jahr über im Zusammenhang mit verschiedenen Ereignissen medial aufgegriffen. Dies war etwa im Zuge der Rücktritte der Landeshauptleute Nieder- und Oberösterreichs sowie im Vorfeld und nach Abschluss der Nationalratswahl im Oktober 2017 der Fall. Aufmerksamkeit erregten außerdem die beiden Vorschläge des Landeshauptmann-Stellvertreters der Steiermark sowie des Vereins „respekt.net“, die im Wesentlichen darauf abzielten, die Landesgesetzgebung zu beseitigen. Regelmäßig behandelt wurde auch die Thematik der territorialen Dezentralisierung von Bundesdienststellen.

Kapitel B. Entwicklung auf Bundesebene

Auf Bundesebene waren vor allem zwei Vorhaben, die jeweils zum Abschluss der 25. Gesetzgebungsperiode beschlossen wurden, von besonderem bundesstaatlichem Interesse. Dies betraf zum einen das Bildungsreformgesetz und die darin vorgesehene Schaffung der sogenannten Bildungsdirektionen, die als gemeinsame Bund-Länder-Behörden einen verfassungsrechtlich bislang völlig unbekanntem, hybriden Behördentyp darstellen. Zum anderen ist die Abschaffung des Pflegeregresses hervorzuheben, die insbesondere aus finanzieller Sicht intensive Debatten zwischen Bund und Ländern zur Folge hatte.

Kapitel C. Entwicklung auf Landesebene

Im Berichtsjahr 2017 wurde das Landesverfassungsrecht vielfach novelliert. Umfassende Änderungen der Landesverfassung gab es insbesondere in Kärnten. Unter anderem wurde das Proporzsystem in der Kärntner Landesregierung abgeschafft. Eine klassische Proporzregierung gibt es damit nur noch in Nieder- und Oberösterreich. Als interessant erweist sich auch der unterschiedliche Umgang mit Landesverfassungsgesetzen bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen. Während in manchen Ländern das Verfassungsrecht bereinigt wurde bzw darauf geachtet wurde, weder selbständige Landesverfassungsgesetze noch Verfassungsbestimmungen zu erlassen, war in anderen Ländern ein gegenteiliger Trend erkennbar.

Die einfache Landesgesetzgebung war wiederum von der Umsetzung zahlreicher Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union gekennzeichnet. Im Bereich des Abgabenrechts wurde in einzelnen Ländern Entwicklungen im Zusammenhang mit Online-Plattformen für die Vermittlung und Buchung von Unterkünften Rechnung getragen. Weitere Änderungen betrafen klassische Landeszuständigkeiten, wie etwa die Raumordnung oder Jagdrecht. In Tirol und Vorarlberg waren auch die Themen Verwaltungsreform, Deregulierung und Rechtsbereinigung von besonderer Bedeutung.

Kapitel D. Entwicklung auf Gemeindeebene

Herausforderungen auf Gemeindeebene in den kommenden Jahren liegen insbesondere in Fragen betreffend eine ausreichende finanzielle Ausstattung – anzuführen ist hier vor allem die bereits erwähnte Abschaffung des Pflegeregresses – sowie eine weitestgehende Versorgung des ländlichen Raums mit primären Gesundheitsleistungen durch Hausärzte, außerdem die Themen Kinderbetreuung, Schule und Breitbandausbau als Schlüssel für die Standortpolitik im ländlichen Raum.

In Oberösterreich wurde der gemeindeinterne Instanzenzug in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen. Entsprechende Bestrebungen gibt es auch in Vorarlberg. Bislang war Tirol das einzige Bundesland, das landesweit den gemeindeinternen Instanzenzug ausgeschlossen hatte.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 (BGBl I 144/2017) wurde der im Rahmen des Finanzausgleichspaktums vereinbarte erste Schritt für mehr Abgabenautonomie der Länder umgesetzt, indem der Wohnbauförderungsbeitrag von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe umgewandelt wurde.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2017 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder.

Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Trend dahingehend, dass vermehrt Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen wurden, hat sich auch im Jahr 2017 fortgesetzt. Einige der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vereinbarungen standen im Kontext mit den Verhandlungen für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017.

Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

In Bezug auf die Begutachtung von Entwürfen zu Bundesgesetzen wird von Seiten der Länder regelmäßig die knappe Fristsetzung sowie unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen geplanter Vorhaben bemängelt.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2017 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, Europäischen Gerichtshofs, Verwaltungsgerichtshofs und Obersten Gerichtshofs, die von bundesstaatlicher Relevanz waren. Hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofes waren aus föderaler Sicht Erkenntnisse im Bereich der Themen Bettelverbot, Mindestsicherung und Jagdrecht von Interesse. Relevant waren weiters die Auseinandersetzung mit der Karelin-Entscheidung des EGMR sowie die dritte Piste für den Flughafen

Wien-Schwechat. Das BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erachtete der VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten war das Urteil „Protect“ des Europäischen Gerichtshofs aus Ländersicht von besonderem Interesse. Diesbezüglich dürften sich in Zukunft noch einige offene Fragen ergeben.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Zahlreiche Publikationen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen wurden im Berichtsjahr vom Institut für Föderalismus veröffentlicht bzw organisiert. Ebenso widmete sich das Institut in verschiedenen weiteren Formen der Öffentlichkeitsarbeit. Hervorzuheben ist für 2017 außerdem, dass sich die Unterbringung des Instituts nach fast vierzig Jahren geändert hat und innerhalb Innsbrucks verlegt wurde. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2017 wurde an Katharina Weiser für ihre Dissertation mit dem Titel „Das Berücksichtigungsprinzip im Bundesstaat. Rechtsdogmatische Analyse einer höchstgerichtlichen Rechtsprechungsfigur“ verliehen.